Entwurf des Königlichen Dekrets XX zur Regelung der Voraussetzungen für die Einstufung als Nutzer von besonderer Bedeutung gemäß Artikel 94 des Allgemeinen Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 über audiovisuelle Kommunikation.

I

Die Verabschiedung des Allgemeinen Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 über audiovisuelle Kommunikation führte zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Erbringung audiovisueller Mediendienste in spanisches Recht.

Auf der Grundlage der genannten Richtlinie wurde das Gesetz 13/2022 vom 7. Juli mit dem Ziel verabschiedet, einen aktualisierten Rechtsrahmen zu schaffen, welcher der Entwicklung des audiovisuellen Marktes in den letzten Jahren entspricht und ein Gleichgewicht zwischen dem Zugang zu den Inhalten, dem Schutz der Nutzer und dem Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern auf diesem Markt ermöglicht, wobei alle Akteure, die um dasselbe Publikum konkurrieren, in gleiche Wettbewerbsbedingungen einbezogen werden.

II

Die Verwirklichung dieses Ziels führte dazu, dass die Anbieter des Video-Sharing-Plattformdienstes in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen wurden, da sie bei der Produktion und Verbreitung audiovisueller Inhalte und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Mit diesen Diensten verbunden sind soziale Mediendienste oder soziale Netzwerke, deren Kernfunktion die gemeinsame Nutzung von Videos ermöglicht, da sie zu einem wichtigen Medium für den Informationsaustausch, die Unterhaltung und die Bildung geworden sind, insbesondere durch den Zugang zu nutzergenerierten Programmen und Videos.

In diesem Zusammenhang enthält das 13/2022 vom 7. Juli 2022 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1808 in Artikel 2 Absatz 13 und Artikel 2 Absatz 17 eine Definition des Video-Sharing-Plattformdienstes bzw. dessen Anbieters. Ebenso widmet das Gesetz 13/2022 vom 7. Juli 2022 Titel V der Regulierung der Anbieter des Video-Sharing-Plattformdienstes, indem eine Reihe von Verpflichtungen festgelegt wird, die

darauf abzielen, den Schutz ihrer Nutzer im Allgemeinen und insbesondere der Minderjährigen gegen bestimmte audiovisuelle Inhalte und audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zu gewährleisten.
Insbesondere sieht Artikel 88 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 den Anbietern des Video-Sharing-Plattformdienstes die Verpflichtung vor, Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vor Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu ergreifen, die ihre körperliche, geistige oder moralische Entwicklung beeinträchtigen könnten. Andererseits müssen diese Anbieter Maßnahmen ergreifen, um die Öffentlichkeit vor Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, die gegen Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes 13/2022 vom 7 Juli 2022 verstoßen. Die oben genannten Schutzmaßnahmen sind in den Artikeln 89, 90 und 91 niedergelegt.

Die oben genannten Verpflichtungen gelten auch für soziale Medien oder soziale Netzwerke, soweit sie unter die Definition des „Video-Sharing-Plattformdienstes“ fallen können. Einer der wichtigsten audiovisuellen Inhalte, die von diesen Diensten angeboten werden, sind Videos, die von Nutzern erzeugt und von diesen oder anderen auf die Plattform hochgeladen werden. Innerhalb der Gruppe der Nutzer dieser Dienste zeichnet sich vor allem eine bestimmte Kategorie aus, die gemeinhin als „*Vlogger*“, „Influencer“ oder „Inhaltsersteller“, die auf dem audiovisuellen Markt aus der Sicht der Konsum- und Werbeinvestitionen besonders relevant ist, insbesondere bei den jüngeren Zielgruppen.

Das Entstehen und Konsolidierung dieser neuen Akteure erfordert daher einen rechtlichen Rahmen, der die Entwicklung des Marktes widerspiegelt und ermöglicht, ein Gleichgewicht im audiovisuellen Ökosystem zu erreichen, in dem alle seine Agenten ähnlichen Regeln unterliegen. Da „Influencer“ ihre Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen Akteuren auf dem audiovisuellen Markt und im Werbemarkt ausüben und bestimmte Merkmale aufweisen, die den Anbietern audiovisueller Mediendienste ähnlich sind, ist es daher angemessen, auf sie eine Reihe von Verpflichtungen anzuwenden, die mit den Verpflichtungen für diese Anbieter audiovisueller Mediendienste vergleichbar sind.

Die Gleichstellung von „Influencern“ mit anderen Anbietern audiovisueller Mediendienste entspricht der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass sie die Grundprinzipien der audiovisuellen Kommunikation einhalten und den Schutz der Öffentlichkeit, insbesondere von Minderjährigen, vor schädlichen audiovisuellen Inhalten und kommerzieller Kommunikation gewährleisten.

III

Was die „Influencer“ betrifft, so hat die Richtlinie (EU) 2018/1808 sie nicht ausdrücklich in ihren Anwendungsbereich aufgenommen, so dass es den Mitgliedstaaten freisteht, sie zu regulieren. Insoweit verweist sie nur im dritten Erwägungsgrund darauf, dass „*Kanäle oder andere audiovisuelle Dienste, die der redaktionellen Verantwortung eines Anbieters unterliegen, selbst dann audiovisuelle Mediendienste darstellen können, wenn sie auf einer Video-Sharing-Plattform angeboten werden, die durch das Fehlen einer redaktionellen Verantwortung gekennzeichnet sind*“. Die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat ihrerseits mehrere Berichte über die Möglichkeit veröffentlicht, „Vloggern“ den Status von Anbietern audiovisueller Mediendienste zuzuerkennen, sowie über die Kriterien für die Regulierung ihrer Tätigkeit veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang haben einige Mitgliedstaaten ihre eigene rechtliche Regelung für „Influencer“ in ihrem jeweiligen nationalen Rechtssystem eingeführt. Obwohl die verschiedenen Verordnungen in den meisten Fällen von dem Grundsatz ausgehen, „Influencer“ als eine Art von Anbietern audiovisueller Mediendienste zu betrachten, sind sie in Bezug auf die spezifischen Kriterien für ihre Prüfung und die für sie geltenden Verpflichtungen nicht einheitlich.

Angesichts des wachsenden Einflusses dieser Subjekte auf dem spanischen, europäischen und internationalen audiovisuellen Markt und dem Werbemarkt im Allgemeinen entschied sich der spanische Gesetzgeber auch, über die zwingenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1808 hinaus die Figur der „Influencer“ in Artikel 94 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 zu regeln, die er als „Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen“ bezeichnet.

Das spanische Modell basiert auf der Aufnahme von Nutzern von besonderer Bedeutung als eine besondere Art von Anbietern audiovisueller Mediendienste. Angesichts der Art des Dienstes und seiner neuen und innovativen Funktionen sind sie jedoch nicht vollständig mit anderen Anbietern audiovisueller Mediendienste vergleichbar, noch sind alle ihre Verpflichtungen auf sie anwendbar.

So betrachtet Artikel 94 Absatz 1 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 Nutzer von besonderer Bedeutung als Anbieter audiovisueller Mediendienste

für die Zwecke der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Bereitstellung des Video-Sharing-Plattformdienstes gemäß Artikel 86 des genannten Gesetzes und der Einhaltung der Verpflichtungen zum Schutz von Minderjährigen und audiovisueller kommerzieller Kommunikation gemäß Artikel 99 Absatz 1 und 99 Absatz 4 sowie in Titel VI Kapitel IV Abschnitte 1 und 2 des genannten Gesetzes.

Artikel 94 Absatz 3 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 enthält eine Liste von Personen, die von der Erfüllung der in Artikel 94 Absatz 1 genannten Verpflichtungen ausgeschlossen sind, während Artikel 94 Absatz 4 die Verpflichtung der Nutzer festlegt, sich im Staatsregister nach Artikel 39 des genannten Gesetzes zu registrieren.

Andererseits legt Artikel 94 Absatz 2 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 die Anforderungen fest, wenn Nutzer von Video-Sharing-Plattformdiensten als „Nutzer von besonderer Relevanz“ gelten. Die Festlegung dieser Anforderungen erfolgte unter Berücksichtigung der in den ERGA-Berichten enthaltenen Empfehlungen, da sie die Kriterien erfüllen, die es ermöglichen, sie den Anbietern audiovisueller Mediendienste gleichzustellen.

Von diesen Anforderungen bezieht sich Buchstabe a auf das „erhebliche Einkommen“, das Nutzer von besonderer Relevanz bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Bereich der Video-Sharing-Plattformdienste erzielen müssen. Buchstabe c befasst sich seinerseits mit dem Publikum, das Nutzer von besonderer Relevanz aufgrund ihrer Tätigkeiten in diesen Diensten erreichen müssen.

Die Anforderungen des Artikels 94 Absatz 2 Buchstaben a und c sind in dieser Bestimmung nicht festgelegt. In diesem Zusammenhang bezieht sich die siebte Schlussbestimmung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 auf die Bestimmungen, die für die Entwicklung und Anwendung von Artikel 94 erforderlich sind. In der Tat unterliegt das Inkrafttreten dieses Artikels gemäß dem vierten Absatz der neunten Schlussbestimmung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 der Genehmigung der Verordnung, in der diese Anforderungen festgelegt sind.

Daher wird gemäß der siebten Schlussbestimmung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 dieses Königliche Dekret mit dem Ziel erstellt, die Anforderungen des Artikels 94 Absatz 2 Buchstaben a und c zu präzisieren, deren Annahme das Inkrafttreten von Artikel 94 zur Folge hat.

Was die Struktur betrifft, so besteht das Königliche Dekret aus vier Artikeln, die in zwei Kapiteln und drei Schlussbestimmungen gegliedert sind.

Kapitel I enthält den Gegenstand und den Anwendungsbereich des Königlichen Dekrets. In Kapitel II werden die in Artikel 94 Absatz 2 Buchstaben a bzw. c des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 festgelegten erheblichen Einkommens- und Anhörungsanforderungen festgelegt.

Darüber hinaus und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 wurde dieses Königliche Dekret nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit, Transparenz und Effizienz erlassen.

Erstens werden die Grundsätze der Notwendigkeit und der Wirksamkeit eingehalten, soweit die Regulierungsinitiative darauf abzielt, das Gleichgewicht des audiovisuellen Marktes zu gewährleisten, indem eine bestimmte Kategorie von Nutzern von Video-Sharing-Diensten über eine Plattform definiert wird, die wesentliche Verpflichtungen zum Schutz der Allgemeinheit und insbesondere der Minderjährigen vor audiovisuellen Inhalten und audiovisueller kommerzieller Kommunikation erfüllen muss, die nach dem Gesetz 13/2022 vom 7. Juli 2022 schädlich oder verboten sind. Ebenso ist die Verordnung durch das Königliche Dekret das geeignete Instrument, um eine umfassende und kohärente Regulierung der Anforderungen zu gewährleisten.

In Bezug auf den Grundsatz der Rechtssicherheit steht das Königliche Dekret mit dem Rest der nationalen Rechtsordnung im Einklang, indem es zusammen mit dem Gesetz 13/2022 vom 7. Juli 2022 einen stabilen, vorhersehbaren, integrierten und klaren Rechtsrahmen für die Einstufung als Nutzer von besonderer Bedeutung darstellt, sowie die Verpflichtungen, die diese Bedingung mit sich bringt, dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegen.

Was den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betrifft, so enthält die Verordnung die Regelung, die zur Erreichung der Ziele, die ihre Annahme rechtfertigen, unerlässlich ist, da sie sich strikt darauf beschränkt, die Anforderungen zu regeln, die aufgrund eines rechtlichen Gebots durch eine Verordnung entwickelt werden müssen. Die Verwirklichung dieser Anforderungen wurde zu jeder Zeit von dem Kriterium geleitet, „Nutzer von besonderer Bedeutung“ nur für diejenigen Nutzer zu berücksichtigen, die, da sie eine wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich Video-Sharing-Plattformdienste ausüben, die erhebliche Einnahmen

erwirtschaften und deutliche Auswirkungen auf ein bedeutendes Publikum haben, davon ausgegangen werden, dass sie einen relevanten Einfluss auf den audiovisuellen und Werbemarkt haben, der mit dem anderer Anbieter audiovisueller Mediendienste vergleichbar ist.

Mit Beschluss des Ministerrates vom 5. Dezember 2023 wurde vereinbart, dass dieser Entwurf eines Königlichen Dekrets aufgrund außergewöhnlicher Umstände dringend bearbeitet werden sollte, wie in Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 über die Regierung vorgesehen. Folglich wurde das in Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 über die Regierung vorgesehene öffentliche Konsultationsverfahren außer Acht gelassen.

Für den audiovisuellen Sektor und die Autonomen Gemeinschaften wurde gemäß Artikel 26 Absatz 6 und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 über die Regierung eine öffentliche Anhörung abgehalten, um sie in die Lage zu versetzen, den Inhalt des Verordnungsentwurfs zu kennen, ihren Beitrag zu geben und letztlich die vorliegende Königliche Verordnung zu verbessern. Darüber hinaus wurde ein Bericht der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes 3/2013 vom 4. Juni 2013 zur Einsetzung der nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb vorgelegt. Ebenso ist beim Rat für Verbraucher und Nutzer, bei den Ministerien, deren Beteiligung obligatorisch ist, sowie die obligatorische Stellungnahme des Staatsrates gemäß Artikel 26 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 7 und Artikel 26 Absatz 9 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 einen Bericht anzufordern.

Was den Grundsatz der Transparenz anbelangt, so werden in der Begründung die mit dieser Regelungsinitiative verfolgten Ziele und ihre Rechtfertigung klar und genau definiert. Obwohl die dringende Bearbeitung das Verfahren der öffentlichen Konsultation unterlassen hat, müssen sich die Adressaten der Verordnung im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens an der Ausarbeitung derselben beteiligen können.

In Bezug auf den Grundsatz der Effizienz schafft dieses Königliche Dekret keinen neuen Verwaltungsaufwand für die von der Verordnung betroffenen Personen. Obwohl die Einhaltung der Anforderungen an erhebliche Einnahmen und Anhörungen die Verpflichtung zur Registrierung in das Staatsregister nach Artikel 39 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 mit sich bringt, wurde dieser

Verwaltungsaufwand bereits im Bericht zur Analyse der Auswirkungen auf die Regelung gemäß dem Königlichen Dekret 1138/2023 vom 19. Dezember 2023 zur Regelung des Staatsregisters der Anbieter audiovisueller Mediendienste, der Anbieter von Video-Sharing-Plattformdiensten und Anbietern von Aggregationsdiensten für audiovisuelle Mediendienste und des Verfahrens der vorherigen Kommunikation über die Aufnahme von Tätigkeiten berücksichtigt und ordnungsgemäß bewertet.

Dieses Königliche Dekret unterliegt dem Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft sowie den Bestimmungen des Königlichen Dekrets 1337/1999 vom 31. Juli 1999 über die Bereitstellung von Informationen auf dem Gebiet der technischen Normen und Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft.

Dieses Königliche Dekret wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 149 Absatz 1 Nummer 21 der Verfassung und der in der siebten Schlussbestimmung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 enthaltenen Ermächtigung zur Entwicklung von Rechtsvorschriften erlassen.

Auf Vorschlag des Ministers für digitale Transformation mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Finanzen und des öffentlichen Dienstes im Einvernehmen mit/nach Anhörung des Staatsrates und nach Beratung des Ministerrates auf seiner Tagung am.....,

FOLGENDES ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. *Gegenstand.*

Mit diesem Königlichen Dekret sollen die Anforderungen gemäß Artikel 94 Absatz 2 Buchstaben a und c des Allgemeinen Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 über die audiovisuelle Kommunikation festgelegt werden, um

als Nutzer von besonderer Bedeutung zu gelten, der Dienste von Videoplattformen nutzt.

Artikel 2. *Anwendungsbereich.*

1. Dieses Königliche Dekret gilt für natürliche oder juristische Personen, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen und gleichzeitig die Anforderungen des Artikels 94 Absatz 2 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 erfüllen. Die Anforderungen der Buchstaben a und c dieser Bestimmung sind in Kapitel II Artikel 3 bzw. 4 festgelegt.

2. Gemäß Artikel 94 Absatz 3 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 gilt dieses Königliche Dekret nicht für die in dieser Bestimmung unter den darin festgelegten Bedingungen aufgeführten Themen.

Sie gilt auch nicht für Anbieter audiovisueller Mediendienste, die in der ersten Abteilung des staatlichen Registers der Anbieter audiovisueller Mediendienste eingetragen sind, für Anbieter von Videoaustauschdiensten über eine Plattform und für Anbieter von Aggregationsdiensten für audiovisuelle Mediendienste; gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 1 des Königlichen Dekrets 1138/2023 vom 19. Dezember 2023 in Bezug auf die Programme, audiovisuellen Inhalte und/oder Auszüge daraus, die sie der Öffentlichkeit über die Plattform in Video-Sharing-Diensten zur Verfügung stellen.

KAPITEL II

Signifikante Umsatz- und Zielgruppenanforderungen

Artikel 3. *Erhebliche Einnahmen.*

1. Gemäß Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 gelten erhebliche Einnahmen als im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Bruttoeinkommen in Höhe von oder mehr als 300 000 EUR, die sich aus der Tätigkeit der Nutzer in allen von ihnen eingesetzten Video-Sharing-Plattformdiensten ergeben.

2. Die für die Bestimmung erheblicher Einkünfte in Betracht kommenden Einnahmen sind wie folgt:

a) Einnahmen, die sowohl aus monetären Vergütungen als auch aus Sachleistungen für die Vermarktung, den Verkauf oder die Organisation audiovisueller kommerzieller Kommunikationen erzielt werden, die audiovisuelle Inhalte begleiten oder in diese einfügen, die in der Verantwortung der Nutzer von Video-Sharing-Plattformdiensten liegen.

b) Einnahmen, die Nutzer von Anbietern von Video-Sharing-Plattformdiensten aufgrund ihrer Tätigkeit in diesen Diensten erhalten.

c) Einnahmen aus Nutzeraktivitäten aus Gebühren und Zahlungen, die von ihrem Publikum für Video-Sharing-Plattformdienste gezahlt werden.

d) Einnahmen aus finanziellen Vorteilen, die von öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen unabhängig von ihrem Namen und ihrer Art im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Nutzer auf Video-Sharing-Plattformdiensten gewährt werden.

e) Sonstige Einnahmen aus der Tätigkeit der Nutzer auf Video-Sharing-Plattformdiensten, die nicht in den vorstehenden Punkten dieses Absatzes vorgesehen sind.

3. Sonstige Einnahmen, die nicht mit der Tätigkeit der Nutzer im Zusammenhang mit den Video-Sharing-Plattformdiensten zusammenhängen, werden für die Berechnung erheblicher Einnahmen nicht gezählt.

Artikel 4. *Ein bedeutendes Publikum.*

1. Gemäß Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 gilt ein Dienst, der in der Verantwortung eines Nutzers liegt, als für einen wesentlichen Teil der Öffentlichkeit bestimmt und kann sich eindeutig auf ihn auswirken, wenn er kumulativ die folgenden Anforderungen erfüllt:

a) Der Dienst erreicht zu einem bestimmten Zeitpunkt im vorangegangenen Kalenderjahr eine Followerzahl von mindestens 1 000 000 auf einem einzigen Videoplattformdienst; oder eine Anzahl von Followern, die mindestens 2 000 000 beträgt, wobei alle Videoplattformdienste, auf denen der Nutzer aktiv ist, berücksichtigt werden.

b) Dass in allen Video-Sharing-Plattformdiensten, auf denen der Nutzer seine Tätigkeit ausübt, eine Reihe von Videos von 24 oder mehr im

vorangegangenen Kalenderjahr veröffentlicht oder geteilt wurden, unabhängig von ihrer Dauer.

Erste Schlussbestimmung. *Regelungszuständigkeiten*

1. Der Leiter des Ministeriums für digitale Transformation kann die Bestimmungen für die Entwicklung, Anwendung und Durchführung dieses Königlichen Dekrets erlassen.

2. Durch einen Ministerialerlass können die in Artikel 3 bzw. 4 vorgesehenen signifikanten Einnahmen- und Zuschauerzahlen aktualisiert werden.

Zweite Schlussbestimmung. *Zuschreibung von Hoheitsrechten*

1. Dieses Königliche Dekret wird gemäß Artikel 149 Absatz 1 Nummer 21 der spanischen Verfassung erlassen, der dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für Telekommunikationsangelegenheiten zugesteht, in Übereinstimmung mit der sechsten und letzten Bestimmung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022.

2. Dieses Königliche Dekret wird im Rahmen der Genehmigung für die regulatorische Entwicklung erlassen, die in der siebten Schlussbestimmung Ansatz 3 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 festgelegt ist.

Dritte Schlussbestimmung. *Inkrafttreten.*

Dieses Königliche Dekret tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.